

Satzung der Bürgerinitiative zum Schutz von Umwelt und Natur in Klarenthal-Gersweiler und Umgebung

Gegründet am 08.04.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bürgerinitiative

1. Die am 08.04.2021 in Saarbrücken-Klarenthal gegründete Bürgerinitiative (im Weiteren BI genannt) führt den Namen:

„Bürgerinitiative zum Schutz von Umwelt und Natur in Klarenthal-Gersweiler und Umgebung“

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen.

2. Die BI hat ihren Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die BI ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Ziele und Zweck der Bürgerinitiative

Die BI hat folgende Ziele:

1. Förderung des Naturschutzes und Erhalt des Kultur- und Landschaftsraumes in den Saarbrücker Stadtteilen Klarenthal, Gersweiler und Umgebung zum Schutz von Mensch und Tier, insbesondere Erhalt des Altbaumbestandes in den zugehörigen Wäldern.
2. Zweck der BI sind der überparteiliche und wirtschaftlich unabhängige Naturschutz und die Landschaftspflege in der Region. Dabei geht es insbesondere um den Schutz bedrohter Tierarten, um die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Menschen mitsamt einem tragfähigen Lebensraumverbund, um die Förderung von Eigendynamik in der Natur und von sich neu entwickelnder Wildnis sowie um den Schutz unserer Landschaft, des Landschaftsbildes und um deren Ästhetik und deren Kulturgüter. Dazu werden neue Naturschutzkonzepte und Verbindungen der unterschiedlichen Disziplinen – von Zoologie, Botanik und Ökosystemforschung über Bodenkunde und Hydrologie bis hin zu Raumplanung, Forst- und Landwirtschaft – besonders gefördert.

3. Vornehmlich bezweckt die BI den Schutz der Wälder in der Region und der dort lebenden Wildtiere – insbesondere von Vögeln und Fledermäusen –, den Schutz der Artenvielfalt in der Landwirtschaft, den Schutz der Lebensräume für Wildtiere, Wildpflanzen und Wildpilze aller Art im Wald, im Offenland, in Gewässern und an Sonderstandorten (z. B. Bergbaufolgelandschaften) samt ihrer natürlichen Eigendynamik in allen Lebensbereichen. Ziel der BI ist, das Verständnis für Naturvorgänge und notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu fördern. Die BI strebt dabei Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltschutz-Organisationen und –Institutionen an, auch grenzüberschreitend.
4. Die BI will bei den verantwortlichen Stellen und in der Öffentlichkeit Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentreten, die Wildtiere, Wildpflanzen, Lebensräume, Ökosysteme und Landschaften schädigen und/oder einer natürlichen Dynamik unangemessen entgegen stehen.
5. Die BI setzt sich dafür ein, dass der Stiftswald Klarenthal-Krughütte von Baumaßnahmen jeglicher Art freigehalten wird.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Information und Aufklärung über Auswirkungen von Windkraftanlagen
 - Wahrnehmung von Maßnahmen aller Art, um Eingriffe in die Natur zu verhindern, die Mensch und/oder Tier schädigen
 - Infoveranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Einleitung und Verfolgung rechtlicher Schritte zur Verhinderung von widrigen Eingriffen in die Natur und Landschaft sowie in den Altbaumbestand.
7. Die BI ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel der Bürgerinitiative

1. Mittel der BI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die BI ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative

1. Mitglied der BI kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck der BI und die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
3. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder den Vorsitzenden zu richten.
4. Mit sofortiger Wirkung kann nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wer den Interessen der BI zuwiderhandelt.
5. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung trotz voraufgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand gerät, ist automatisch aus der BI ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es ist jedem Mitglied überlassen, zur Förderung der Ziele der BI einen höheren als den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Für Ehepaare sowie für Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird ein gemeinsamer Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
3. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.
4. Fälligkeitsdatum des ersten Halbjahresbeitrages ist der 01.07.2021. Fälligkeitsdatum der Folgebeiträge (=Jahresbeiträge) ist jeweils der 31.01. eines Jahres.
5. Die Beiträge werden durch Einzahlung auf das Konto der BI entrichtet. Die Kontoführung dafür obliegt dem/der Schatzmeister/in.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Weitere Geldmittel, die zur Erreichung der unter § 2 aufgeführten Ziele notwendig sind, werden durch Spenden bestritten.
8. Zum Zwecke der Verwaltung der Geldmittel kann die BI ein zweckgebundenes Spendenkonto eröffnen. Das Spendenkonto verwalten der/die erste und zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder der BI sind stimm- und wahlberechtigt und besitzen passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der BI. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der BI können die Mitglieder keinen Anspruch gegen die BI geltend machen.

§ 7 Organe der Bürgerinitiative

1. Die Organe der BI sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Schriftführer/in
 - 1.4. dem/der Schatzmeister/in
 - 1.5. bis zu 4 Beisitzer/inne/n
2. Geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes und somit geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein nach außen und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Ein Mitglied kann bei Abwesenheit nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn das Mitglied seine Bereitschaft zur Kandidatur für das zu wählende Amt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geäußert hat.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Rest des Vorstands ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Die Bestellung des Vorstandsamtes ist auf der Tagesordnung anzuzeigen und durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Zu den Vorstandssitzungen ist durch die/den Vorsitzende/n und bei deren/dessen Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen einzuladen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine verkürzte Einladungsfrist zulässig. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

2. Vorstandsmitglieder, die ihre E-Mail-Adressen der BI bekanntgegeben haben, erklären sich mit der Zustellung der Einladungen durch Mail einverstanden.
3. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
4. Sitzungen des Vorstandes in Form von Videokonferenzen sind zulässig.
5. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen eingeladen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich erachtet. Ein Stimmrecht kann von den geladenen Personen nicht ausgeübt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung auf eigene Initiative ein, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der BI-Mitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post und/ oder per E-Mail. Zur Fristwahrung beim Postversand genügt das Datum des Poststempels. Die Einladungen werden durch den/ die Vorsitzende/n ausgesprochen. Sollte er/ sie verhindert sein, wird er/ sie vertreten durch die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adressen der BI bekanntgegeben haben, erklären sich mit der Zustellung der Einladungen durch Mail einverstanden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in. Diese/r eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert werden. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss mindestens 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei der/dem Vorsitzenden (einer/einem der beiden Vorsitzenden) der BI eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfer/inne/n für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die BI-Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen sowie Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der BI.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder ein Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlussfassung ist öffentlich, soweit die Satzung keine andere Beschlussfassung vorschreibt. Wenn 1/3 der BI-Mitglieder der öffentlichen Beschlussfassung widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln.
3. Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer/innen ist diejenige/ derjenige gewählt, für die/ den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/ dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung oder Versammlung und der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/ dem Versammlungsleiter/in und von der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung der Bürgerinitiative

1. Die Auflösung der BI kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall begünstigter Zwecke der BI wird das verbleibende Vermögen an die „Deutsche Wildtier Stiftung“ gespendet, mit der Auflage, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

1. § 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Die bei der Gründungsversammlung am 08.04.2021 beschlossene Satzung wurde von allen erschienenen Mitgliedern genehmigt und unterzeichnet.

Anmerkung2: § 2 der Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2021 und durch nachfolgenden Beschluss aller bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder (in Textform, nach Abs. 2 § 5 des Covid 19-Abmilderungsgesetzes) geändert.

Saarbrücken, 21.10.2021



Frank Stegner, Versammlungsleiter



Doris Döpke, Schriftführerin